

1379/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 31. Oktober 1996 unter der Nr.1429/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Einberufung von Ing. Peter ZWIAUER", gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt: Zum Fall des Ing. Zwiauer ist zu bemerken, daß dieser nach dem Wegfall seines Befreiungsgrundes Ende 1993 alle nur denkbaren Anstrengungen unternommen hat, um einer Einberufung zum restlichen Grundwehrdienst zu entgehen. So vermerkt das Computer-Protokoll des Militärkommandos Niederösterreich allein für den Zeitraum zwischen 20. Dezember 1993 und 30. März 1995 mehr als 20 einschlägige Anbringen. Die dabei geltend gemachten Gründe stellten sich jedoch durchwegs als unzutreffend heraus. Auch seinen höchstgerichtlichen Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt. Daß sich der Genannte trotz eindeutiger Rechtslage nach wie vor wehrt, wie andere österreichische Staatsbürger seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Leistung des Grundwehrdienstes nachzukommen, spricht für sich selbst.

Was den angeblichen Gewissenswandel des Ing. Zwiauer betrifft, so fällt auf, daß seine Gewissensgründe offenbar erst nach Zustellung des Einberufungsbefehls zutage getreten sind. Andernfalls hätte er nämlich schon dreizehn Jahre lang Gelegenheit gehabt, einen Zivildienstantrag zu stellen bzw. eine Zivildiensterklärung abzugeben. Jedenfalls hätte er, wie auch aus den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1995 klar hervorgeht, noch nach Wegfall der Befreiungsgründe eine Zivildiensterklärung abgeben können. Daß er diese Möglichkeit ungenutzt ließ, ist ausschließlich von ihm allein zu verantworten.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Da Angelegenheiten des Zivildienstes zum Bundesministerium für Inneres ressortieren, fällt diese Frage nicht in den Vollziehungsbereich meines Ressorts.

Zu 2 und 3::

Der Einberufungsbefehl ist nach wie vor aufrecht. Eine Entlassung kommt erst nach vollständiger Leistung seines Grundwehrdienstes in Betracht.

Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Das Ausmaß einer allfälligen über Ing. Zwiauer verhängten gerichtlichen Strafe hat keinen Einfluß auf die Verfügung einer Entlassung.

Zu 6:

Ja.

Zu 7:

Auf Grund meiner vorstehenden Ausführungen besteht hierfür derzeit keine Veranlassung.

Zu 8 bis 11:

Da die einschlägigen Statistiken der Ergänzungsbehörden lediglich auf die im Wehrgesetz 1990 vorgesehenen Befreiungsgründe abstellen, ist eine Auswertung der Befreiungen nach der jeweiligen beruflichen Tätigkeit eines Wehrpflichtigen nicht möglich.

Zu 12:

Auf Grund seines Alters wird die Novelle zum Zivildienstgesetz 1986 für Ing. Zwiauer voraussichtlich keine praktische Bedeutung haben.

Schon 1980 leistete Ing. Peter Zwiauer seinen Grundwehrdienst, durfte aber schon nach zwei Monaten abrüsten. Der Grund: Sein Dienstgeber, die Post, brauchte ihn dringend und er wurde wie viele seiner Kollegen aus öffentlichen Interesse befreit. Das Thema Heer schien für ihn damit erledigt. Mitnichten. Im Herbst 1994 erhielt Zwiauer Bescheid, daß die Befreiung aufgehoben wird. In der gleichen Woche stellte er noch einen Zivildienstantrag. Kurz danach erhielt er aus heiterem Himmel - kurioserweise gleich zwei - Einberufungsbefehle. Nach einem Gewissenswandel, wäre er auch bereit gewesen 11 Monate Zivildienst zu leisten. Doch zu spät: er hätte seinen Zivildienstantrag spätestens ein Monat nach Abschluß des Stellungsverfahrens einbringen müssen. Das war vor mehr als 15 Jahren.

"Ich will nur gleichbehandelt werden," sagte Zwiauer und ging gegen die Negativbescheide

des Innenministeriums bis zum Verfassungsgerichtshof, der seine Beschwerde ebenfalls ablehnte. Für 31. Jänner 1996 erhielt er einen Einberufungsbefehl nach Zwölfaxing, dem er nicht Folge leistete. 'Warum darf ich keine Gewissensgründe haben?', Jetzt hat Zwiauer ein Strafverfahren wegen Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles am Hals. Wird er zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so wird ihn amnesty international als Gewissensgefangenen adoptieren, da Peter Zwiauer aufgrund des Fristenschungels im Zugang zum Zivildienst, nie die Möglichkeit hatte seinen Gewissenswandel geltend zu machen. Auch nach dem in Diskussion befindlichen Beamtenentwurf zu einer Zivildienstgesetzesnovelle 1996 wäre Ing. Zwiauer nicht zivildienstantragsberechtigt. Am 7. Mai 1996 erhielt Zwiauer Befehl zum

2) Ing. Peter Zwiauer hat für 20.05. 1996 einen Einberufungsbefehl zum Panzerbat.9 in Zwölfaxing. Ist dieser EB aufrecht oder wurde Ing. Zwiauer inzwischen bereits aus dem Wehrdienst entlassen?

3) Falls er noch nicht entlassen wurde, wann wird dies geschehen?

4) Wird Herr Ing. Zwiauer neuerlich einen Einberufungsbefehl zugestellt bekommen?

5) Wie hoch muß aus Ihrer Sicht die Freiheitsstrafe sein, die Herr Zwiauer für seine wiederholte Gewissensverweigerung ausfaßt, bevor er endgültig aus dem Wehrdienst entlassen wird?